

1/0015/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Stadt Dassow

Wahl der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 20.06.2024	<i>Bearbeitung:</i> Anika Kröplien <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1114
--	--

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
--	---------------------------------	-------------------

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH besteht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus mindestens 3 Mitgliedern.

Mit Beschluss der Stadtvertretung Dassow vom 21.10.2009 wurde die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf 7 Mitglieder festgeschrieben.

Seit dem 10.07.2023 setzt sich der Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Herr Matthias Ober
Stellv. Vorsitzende: Frau Anne Brauer
weiteres Mitglied: Herr Klaus-Peter Ninnemann
weiteres Mitglied: Herr Sören Fenner
weiteres Mitglied: Herr Andreas Busch
weiteres Mitglied: Herr Jörg Klotz
weiteres Mitglied: Herr Florian Müller

Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages 5 Jahre. Sie beginnt am 1. Kalendertag des vierten Monats nach der Kommunalwahl und endet am letzten Kalendertag des dritten Monats nach der hierauf folgenden Kommunalwahl, frühestens jedoch, nachdem ein neuer Aufsichtsrat gewählt wurde.

Eine Wiederwahl der bisherigen Mitglieder ist zulässig. Im Gesellschaftervertrag sind hierzu keine abschlägigen Regelungen getroffen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Dassow wählt folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Finanzielle Auswirkungen

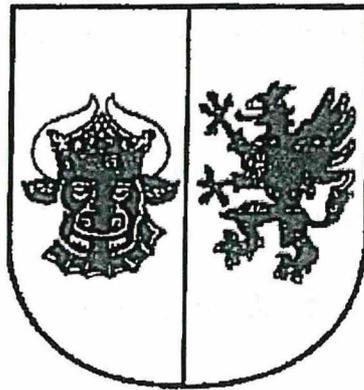
keine

Anlage/n

1	Gesellschafterbeschluss und Gesellschaftsvertrag Grundstücksgesellschaft Dassow mbH (öffentlich)
---	--

DR. MORITZ v. CAMPE
NOTAR

19205 Gadebusch
Fritz-Reuter-Straße 15
Telefon: 03886/71 54 6-0
Telefax: 03886/71 54 6-29



Gesellschafterbeschuß

Heute, den 23. März
zweitausendsiebzehn

erschien vor mir, Notarassessorin Dr. Egle Zierau
-nachstehend auch Notar genannt-
als amtlich bestellte Vertreterin des Notars

Dr. Moritz v. Campe,

Notar mit dem Amtssitz in Gadebusch, an der Geschäftsstelle:

Frau Heike Post, geb. Ehebrecht, geboren am 09. Februar 1967,
dienstansässig in 19205 Gadebusch, Steinstraße 18.

Die Erschienene wies sich aus durch Personalausweis.

Frau Post handelt nicht im eigenen Namen, sondern als vollmachtloser Vertreter für die Stadt Dassow vorbehaltlich Genehmigung, die vom Notar mit Entwurf eingeholt und entgegengenommen werden soll.

Die Stadt Dassow ist nach Angabe die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 3297 eingetragenen Grundstücksgesellschaft Dassow mbH.

Sie tritt unter Verzicht auf Formen und Fristen der Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und beschließt die folgende

Satzungsänderung

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird am Ende folgender Absatz ergänzt:

8. Der Bürgermeister der Stadt Dassow hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. § 12 Nr. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler wirtschaftlicher Betriebe zu prüfen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

Abweichend von §§ 286 Abs. 4 und 288 HGB sind im Jahresabschluss die Angaben nach § 285 Nr. 9 lit. a) und b) HGB zu machen.

3. In § 12 werden nach Nr. 4 die folgenden Absätze ergänzt:

5. Der Stadt Dassow stehen die Befugnisse aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

6. Der Stadt Dassow und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

Im übrigen bleibt die Satzung unverändert bestehen.

Die Kosten trägt die Gesellschaft.

Der Notar wird beauftragt, den Vollzug der Urkunde zu betreiben.

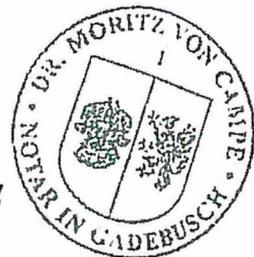
Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen die Mitarbeiterinnen des beurkundenden Notars

Frau Christin Storma, Frau Christine Horstmann, Frau Lydia Lienshöft, Frau Clivia Krohn und Frau Doris Brendemühl,

je einzeln, ohne eigene Haftung zu übernehmen, alles zur Abänderung oder Ergänzung dieses Beschlusses etwa noch erforderliche Erklärungen vor dem amtierenden Notar abzugeben und entgegenzunehmen. Die Bevollmächtigten können für den Beteiligten zugleich handeln und sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht soll mit dem Tode der Vollmachtgeber nicht erlöschen.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Heide Pöhl
Thierau, Notarvordruckerin



Amtsgericht
- Registergericht --
Schwerin

Zum Handelsregister HRB 3297 der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH überreiche ich als deren Geschäftsführerin eine beglaubigte Abschrift der notariellen Urkunde vom heutigen Tag nebst der vollständigen Fassung der Satzung mit entsprechender Bescheinigung des Notars.

Wir melden die Änderung der §§ 7 und 12 Nr. 4 ff. der Satzung zur Eintragung an.

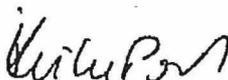
Gleichzeitig wird, soweit noch nicht geschehen, die Geschäftsanschrift der Gesellschaft angemeldet. Sie lautet:

Grundstücksgesellschaft Dassow mbH, Steinstraße 18, 19205 Gadebusch

Dies ist zugleich die Lage der Geschäftsräume.

Ich erteile hiermit den Mitarbeiterinnen des beglaubigenden Notars Frau Christin Storma, Frau Christine Horstmann, Frau Lydia Lienshöft, Frau Doris Brendemühl und Frau Clivia Krohn, je einzeln und unter Befreiung von persönlicher Haftung und den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, ergänzende und ändernde Anmeldungen zum Handelsregister abzugeben.

Gadebusch, den 23. März 2017

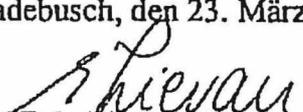


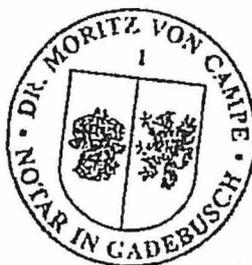
URNr. 509 / 2017

Ich beglaubige hiermit die Echtheit der vorstehenden vor mir eigenhändig vollzogenen Unterschrift von

Frau Heike Post, geb. Ehebrecht, geboren am 09. Februar 1967
dienstansässig in 19205 Gadebusch, Steinstraße 18
ausgewiesen durch Personalausweis.

Gadebusch, den 23. März 2017


Dr. Egle Zierau, Notarvertreterin



Gesellschaftsvertrag der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH

§ 1

Firma und Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Der Name der Gesellschaft lautet: **Grundstücksgesellschaft Dassow mbH**.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dassow. Sie wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung, Betreuung und Bewirtschaftung, die Errichtung, Restaurierung und Modernisierung von Immobilien in allen Rechts- und Nutzungsformen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Interesse der Stadt Dassow die wohnungspolitischen Ziele der Stadt Dassow umzusetzen.

Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus, der Stadtentwicklung und der Infrastruktur anfallende Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, entwickeln, erschließen, sanieren, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben.

Im Zusammenhang mit dem beschriebenen Unternehmensgegenstand kann sie Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbezentren, soziale und kulturelle Einrichtungen errichten und bewirtschaften sowie Dienst- und Serviceleistungen aller Art anbieten.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte hat die Gesellschaft vorrangig für eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung breiter Schichten Sorge zu tragen. Hierfür kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes zu beteiligen. Sie darf darüber hinaus Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 153.400 €.
2. Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Dassow mit einem Geschäftsanteil von 153.400 €.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Pflichten der Organe

1. Weder der Geschäftsführer, noch die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben, es sei denn, wenn Geschäftsführer und Aufsichtsrat dies unter Ausschluss des Beteiligten beschlossen haben. Für die Geschäftsführer gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 Aktiengesetz entsprechend.
2. Angehörige des Bau- und Maklergewerbes oder von Baufinanzierungsinstituten dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben. Es dürfen höchstens je ein Drittel der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder Angehörige dieser Gewerbe sein.
3. Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn
 - a) der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und
 - b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Sie kann einen oder mehrere Geschäftsführer durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilen.
3. Den Geschäftsführern obliegt die Verpflichtung, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt am 01. Kalendertag des vierten Monats nach der Kommunalwahl und endet am letzten Kalendertag des dritten Monats nach der hierauf folgenden Kommunalwahl, frühestens jedoch, nachdem ein neuer Aufsichtsrat gewählt wurde.
3. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich und die Aufsichtsratsmitglieder erhalten hierfür keine Entschädigung.
4. Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils im Namen des Aufsichtsrates auftreten und handeln können.

Im Innenverhältnis gilt, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden das Amt vom stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt wird.

5. Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber zu zwei ordentlichen Sitzungen im Geschäftsjahr auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Gesellschafter oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung kann auch durch einfachen Brief, Telefax oder e-mail an die Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.

Zwischen dem Tage der Sitzung und dem Tage der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt.

6. Die Geschäftsführer sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und alle gewünschten Auskünfte zu geben. Auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes können sachkundige Dritte in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu Sachfragen gehört werden.
7. Aufsichtsratsmitglieder, die an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen gefehlt haben oder innerhalb von zwei Jahren an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben, können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Für diese Wahl gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

Die Amtsdauer des neu gewählten Aufsichtsratsmitglieds beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

8. Der Bürgermeister der Stadt Dassow hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 8

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stellvertretung ist unzulässig; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsratssitzung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten

Einladung hinzuweisen.

3. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder auf anderem Wege getroffen werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.
5. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 9

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu beraten und zu überwachen und hat das Recht, sich zu diesem Zweck regelmäßig von dem Gang der Angelegenheit zu unterrichten. Hierzu kann er jederzeit vom Geschäftsführer Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
2. Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für:
 - a) die Beratung über den Jahresabschluss und Lagebericht mit Empfehlung an die Gesellschafterversammlung;
 - b) die Beratung über die Ergebnisverwendung mit Empfehlung an die Gesellschafterversammlung;
 - c) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Bewirtschaftung der gesellschaftseigenen Wohnungen;
 - d) die Berufung und Abberufung sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
 - e) Bestellung oder Widerruf von Prokuren;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Einleitung, Führung, die vergleichsweise oder andere Beendigung von Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen Inkasso-Angelegenheiten), einschließlich von Schiedsgerichten, oder anderer Ansprüche, soweit der Streitwert 25.000 € übersteigt;
 - h) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
3. Im Übrigen gilt § 52 GmbHG in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes.

§ 10

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor dem 31. August eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Sie ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung

verpflichtet, wenn dies der Aufsichtsrat oder der Gesellschafter unter Angabe der Gründe verlangen.

3. Die Einladung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einfachen Brief, Telefax oder E-mail an den Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Gesellschafter.
6. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch oder auf anderem Wege getroffen werden. Über solche Beschlüsse ist eine Niederschrift nach § 10 Abs. 5 zu verfassen.

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

Der Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang);
- b) die Genehmigung der Wirtschafts- und fünfjährigen Finanzpläne;
- c) die Entscheidung über die Verwendung der Gewinne;
- d) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- e) den Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und Erbbaurechten;
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsratsmitgliedern;
- g) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- h) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- i) Gründung, Erwerb, Veränderung und Veräußerung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen;
- j) die Veränderung des Gesellschaftervertrages;
- k) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators;
- l) die Wahl und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder.

§ 12

Jahresabschluss und Gewinnverwendung, Geschäftsverkehr

1. Innerhalb der gesetzlichen Frist haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Lagebericht für das

abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und dem vom Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüfer zu übergeben.

2. Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und einen etwaigen Geschäftsbericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie der Empfehlung des Aufsichtsrates unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Gewinn ist zum Ausgleich eines Verlustes heranzuziehen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Der Gewinn ist grundsätzlich nur für die Instandsetzung oder Modernisierung des vorhandenen Immobilienbestandes, den Erwerb neuen Grundbesitzes oder für die Tilgung von verbürgten Krediten zu verwenden. Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung, eine andere Gewinnverwendung zu beschließen, bleibt unberührt.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler wirtschaftlicher Betriebe zu prüfen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

Abweichend von §§ 286 Abs. 4 und 288 HGB sind im Jahresabschluss die Angaben nach § 285 Nr. 9 lit. a) und b) HGB zu machen.

5. Der Stadt Dassow stehen die Befugnisse aus § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
6. Der Stadt Dassow und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Gesellschaft hat entsprechend § 73 Abs. 1 KV M-V einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 16
Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

Grundstücksgesellschaft Dassow mbH

die durch meine Urkunde vom 23.03.2017 - meine UR-Nr. 508/2017 - beschlossene Satzungsänderung enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags übereinstimmt.

Die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein. Danach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den obenstehenden Wortlaut.

Gadebusch, den 24. März 2017


Notar

